

756. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. Februar 1942 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. November 1941 über die Neufestsetzung der Baulinien der Straße Letzigraben zwischen Albisrieder- und Badenerstraße, in Zürich 3 und 9. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 1942 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 1942 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich erweiterten Baulinien der Querverbindung zwischen Albisrieder- und Badenerstraße, welche den Namen Letzigraben erhalten soll, ersetzen teilweise solche, die der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 26. Mai 1904 und 13. Oktober 1927 genehmigt hat. Durch Zurücklegung der nordwestlichen Baulinie wird der Abstand der Baulinien von bisher 15 m und 20 m auf 35 m vergrößert.

Bei der Abzweigung der Straße Letzigraben von der Albisriederstraße ist mit Rücksicht auf die bestehende Überbauung auf eine Länge von 40 m der Baulinienabstand nur auf 24 m festgesetzt worden. Die vom Regierungsrat am 26. Mai 1904 genehmigte Niveaulinie erfährt keine Änderung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. November 1941 betreffend die Abänderung und Erweiterung des Abstandes der Baulinien an der Straße Letzigraben zwischen Albisrieder- und Badenerstraße, in Zürich 3 und 9, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und die Baudirektion.